

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe Oktober 2025

27.10.2025

Inhalt	Seite
Nachrichten aus Europa	2
EU vereinfacht CO ₂ -Grenzausgleichssystem	2
Dekarbonisierung industrieller Prozesswärme: Teilnahme für Pilotauktion Anfang Dezember	2
Empfehlung der EU-Kommission für einen Voluntary SME-Standard	3
Nachrichtungsberichterstattung und Sorgfaltspflichten: Ausschuss stimmt für Vereinfachungen	3
Neue Maßnahmen gegen Lebensmittel- und Textilverschwendung	3
Trilog-Einigung über prioritäre Stoffe und Umweltqualitätsnormen in Gewässern	4
EUDR: Neuer Vorschlag der EU-Kommission zum Zeitplan und Erleichterungen	4
PFAS-Beschränkung für Feuerlöschschäume tritt in Kraft	5
ECHA plant Konsultation zum SEAC-Entwurf zur PFAS-Beschränkung im Frühjahr 2026	6
RoHS-Ausnahmen für Blei geändert	6
Geplante Änderungen der F-Gase-Verordnung im Omnibus IV	7
Konsultation der EU-Kommission zum zukünftigen Circular Economy Act (bis 06.11.25)	7
Konsultation: Portfolio-Rahmen zur Kreditförderung für Gebäuderenovierungen (bis 18.11.25)	8
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	8
Nachrichten aus Deutschland	9
Strompaket auf dem Weg: Senkung Stromsteuer und Zuschuss zu den Netzentgelten	9
Beschluss eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes	9
UBA ändert Registrierungsverfahren für Anlagen im Herkunftsnachweisregister	9
Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in nationales Recht	10
Referentenentwürfe zur Umsetzung der IE-Richtlinie	10
Referentenentwurf zur Neufassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	10
Novelle des Batteriegesetzes in Kraft	11
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz: Neuer Referentenentwurf veröffentlicht	12
Internationale Wasserstoffkonferenz am 06.11.2025 in Berlin	12
Umweltmanagement-Preis 2025: Konferenz und Preisverleihung am 13.11.2025 in Berlin	12
Aktuelle Förderprogramme	13
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	13
Nachrichten aus der Region	14
IHK-Webinar: „Energierrecht 2026 – Was Unternehmen jetzt wissen müssen“ am 29.01.2026	14
IHK-Fördermittelbroschüre Energie und Umwelt neu aufgelegt	14
weitere Links	15

Nachrichten aus Europa

EU vereinfacht CO₂-Grenzausgleichssystem

Der Rat der EU hat am 29. September 2025 die Vereinfachung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) beschlossen. Mit dem neuen De-minimis-Schwellenwert und weiteren Erleichterungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlastet und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gestärkt werden – bei gleichbleibendem Klimaschutzniveau.

Nach dem Europäischen Parlament hat nun auch der [Rat der Europäischen Union](#) die CBAM-Vereinfachung angenommen. Die Maßnahme ist Teil des Gesetzgebungspakets "Omnibus I", das auf die Forderungen nach einem intelligenteren und unternehmensfreundlicheren Regulierungsrahmen reagiert.

Zentrales Element der Reform ist die Einführung eines neuen De-minimis-Schwellenwerts: Einfuhren von bis zu 50 Tonnen pro Einführer und Jahr sind künftig von den CBAM-Vorschriften ausgenommen. Damit fallen rund 90 Prozent der betroffenen Unternehmen – vor allem KMU – aus dem Anwendungsbereich.

Darüber hinaus bringt die Verordnung umfassende Vereinfachungen für die CBAM-Anmelder: die Verfahren zur Zulassung, Datenerhebung, Emissionsberechnung, Prüfung und finanziellen Haftung werden verschlankt. Auch die Übergangsregelungen für Anfang 2026 sorgen für mehr Planungssicherheit, indem Einfuhren unter bestimmten Bedingungen bereits vor der CBAM-Registrierung erlaubt sind.

Für Unternehmen, die weiterhin unter das CBAM-System fallen, bleibt die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zuständig. Auch für diese gelten künftig vereinfachte Verfahren: Die Nutzung von Standardwerten ersetzt die aufwendige Erhebung exakter Emissionsdaten, die Zulassung wird vereinfacht, Fristen für CBAM-Erklärungen verlängert und das Zertifikatsmanagement flexibilisiert. Unternehmen sollten frühzeitig ihre Lieferketten und Compliance-Strukturen überprüfen, um regulatorische Risiken zu minimieren und die neuen Spielräume optimal zu nutzen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Dekarbonisierung industrieller Prozesswärme: Teilnahme für Pilotauktion Anfang Dezember

Die EU-Kommission hat die Teilnahmebedingungen der ersten Auktion zur Dekarbonisierung von industrieller Prozesswärme veröffentlicht. Das Auktionsvolumen von rund einer Milliarde Euro wird über den europäischen Innovationsfonds finanziert und speist sich aus den Einnahmen des Emissionshandels. Die für Anfang Dezember vorgesehene Pilotauktion steht in dem Kontext einer potenziellen zukünftigen EU-Dekarbonisierungsbank, die unter dem Clean Industrial Deal angekündigt worden ist.

Ziel der europaweiten [Auktion](#) (IF25 Heat Auction) ist, die Markteinführung elektrifizierter und alternativer erneuerbarer Wärmetechnologien in der Industrie zu fördern und die Dekarbonisierung der europäischen Industrie voranzutreiben. Finanziert durch Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem verfügt die Auktion über ein Budget von 1 Mrd. Euro zur Unterstützung innovativer Projekte, die industrielle Prozesswärme elektrifizieren – etwa durch Wärmepumpen, Kessel, Plasmabrenner, Widerstands- und Induktionsheizungen. Auch Projekte mit direkter Nutzung erneuerbarer Wärmequellen – etwa Solarthermie oder Geothermie – sowie hybride Projekte, die verschiedene Technologien kombinieren, sind förderfähig.

Aufbauend auf dem Modell der Wasserstoff-Auktionen des Innovationsfonds im Rahmen der europäischen Wasserstoffbank wurden die endgültigen Teilnahmebedingungen nach öffentlichen Konsultationen mit Industrie und Interessengruppen erstellt, bei denen sich auch die DIHK eingebracht hat. Das Budget der Auktion kann durch nationale Beiträge über das Modell "Ausschreibung als Dienstleistung" (Auction-as-a-Service) ergänzt werden – ein Ansatz, der bereits bei Wasserstoffauktionen angewendet wurde.

Die neue Pilotauktion soll Anfang Dezember 2025 für Bieter geöffnet werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Empfehlung der EU-Kommission für einen Voluntary SME-Standard

Der sogenannte Voluntary SME-Standard (VSME) für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht wurde von der Kommission am 30. Juli 2025 als Empfehlung [\(EU\) 2025/1710](#) verabschiedet und am 5. August 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Unternehmen, Finanzinstitute etc. sollen ihre Informationsersuchen gegenüber KMU so weit wie möglich auf die VSME-Informationen beschränken. Die Mitgliedstaaten sollen KMU sensibilisieren und die Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU fördern sowie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Marktdurchsetzung des VSME zu fördern.

Der eigentliche Standard ist in Anhang 1 enthalten. In Anhang 2 finden sich die Leitlinien, die die Anwendung der Abgabepflichten erleichtern sollen (wie z. B. Erläuterungen, Rechenbeispiele/Formeln, Links zu Datenbanken). Ergänzend stellt die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) [Schulungsmaterialien](#) zur Verfügung.

Die EU-Kommission hat in ihrem Vorschlag zum sogenannten Omnibus-Verfahren zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter anderem aufgenommen, dass ein VSME künftig als Obergrenze für die Informationen in der Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie selbst verankert werden soll. Ergänzend soll ein VSME dann auch als delegierte Verordnung durch die EU-Kommission, gegebenenfalls mit weiteren Änderungen, erlassen werden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten: Ausschuss stimmt für Vereinfachungen

Der [Rechtsausschuss](#) des Europäischen Parlaments hat in seiner Abstimmung am 13. Oktober 2025 über die vorgeschlagenen Änderungen der EU-Kommission für das Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)) und die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) für eine Vereinfachung gestimmt.

Konkret würde das u. a. bedeuten, dass zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. Euro Umsatz verpflichtet wären. Die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes würden für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. Euro Umsatz gelten. Spezifische Vorgaben zur zivilrechtlichen Haftung würden weitestgehend entfallen. Die Trilog-Verhandlungen sollen dem Berichtersteller zufolge in Kürze beginnen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Maßnahmen gegen Lebensmittel- und Textilverschwendung

Bis 2030 müssen EU-Mitgliedstaaten verbindliche Reduktionsziele für Lebensmittelabfälle erreichen: 10 Prozent weniger Abfälle in der Lebensmittelverarbeitung und -produktion sowie 30 Prozent weniger pro Kopf im Einzelhandel, in Restaurants, im Catering und in Haushalten.

Zudem wird eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien eingeführt, wodurch Hersteller die Kosten für Sammlung, Sortierung und Recycling tragen und sich in allen Mitgliedstaaten registrieren müssen. Textilhersteller, die Produkte in der EU anbieten – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Union ansässig sind – müssen künftig die Kosten für Sammlung, Sortierung und Recycling ihrer Produkte tragen. Diese sogenannte "erweiterte Herstellerverantwortung" (EPR) muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt werden. Kleinstunternehmen erhalten ein zusätzliches Jahr zur Einhaltung der Vorgaben. Hersteller müssen sich in jedem Land registrieren, in dem sie Textilerzeugnisse auf den Markt bringen. Die Kommission wird eine Website mit Links zu allen nationalen Registern einrichten, um die Registrierung der Hersteller in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Regelung betrifft unter anderem Kleidung, Schuhe, Accessoires, Bett- und Küchenwäsche sowie Vorhänge. Auf Initiative des Parlaments können auch Matratzenhersteller in die EPR-Systeme einbezogen werden. Zudem sollen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der finanziellen Beiträge besonders umweltschädliche Praktiken wie Ultra-Fast-Fashion berücksichtigen.

Die Basis für diese Berechnung bildet der durchschnittliche jährliche Abfall zwischen 2021 und 2023. Zudem sollen Unternehmen, die wesentlich zur Lebensmittelverschwendung beitragen, künftig die Spende von noch genießbaren, aber nicht verkauften Lebensmitteln erleichtern.

Das Gesetz wird nun offiziell unterzeichnet und im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben anschließend 20 Monate Zeit, die neuen Vorgaben in nationales Recht zu überführen. Die Gesetzesinitiative geht auf einen Vorschlag der EU-Kommission vom Juli 2023 zurück. Rat und Parlament hatten sich schon im Februar 2025 vorläufig auf [einen Text](#) geeinigt. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Trilog-Einigung über prioritäre Stoffe und Umweltqualitätsnormen in Gewässern

Rat und Europäisches Parlament haben sich auf eine Überarbeitung der EU-Richtlinien zu Schadstoffen in Oberflächengewässern und Grundwasser geeinigt. Die Richtlinien enthalten Listen an prioritären Stoffen oder Umweltqualitätsnormen für Gewässer. Auch das Verschlechterungsverbot wird um Ausnahmen konkretisiert. Der finale Text muss von Parlament und Rat noch formell beschlossen werden.

Die Richtlinie zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen nimmt neue Grenzwerte für bestimmte Schadstoffkonzentrationen in Gewässern auf. Ergänzt wurden unter anderem 25 Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), Pestizide, Medikamentenrückstände und Bisphenol-A. Verschärfte oder geänderte Grenzwerte sollen bis 2033, die für neue Substanzen bis 2039 umgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen sollen Verlängerungen bis 2045 zulässig sein.

Neben den geänderten und neuen Schadstoffwerten ändern sich für die Mitgliedstaaten auch die Monitoring- und Berichtspflichten. Sie müssen die Richtlinien bis Dezember 2027 in nationales Recht umsetzen.

Laut [Pressemitteilung](#) wird auch das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie geändert. Danach sollen vorübergehende Verschlechterungen ebenso wie die Verlagerung von Verschmutzung zulässig sein, wenn sich die Gesamtbelastung nicht verschlechtert.

Unternehmen können indirekt durch die Richtlinien betroffen sein. So können die strengeren Grenzwerte die Zulassung für das Einleiten in oder die Benutzung von Grund- oder Oberflächengewässer erschweren. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EUDR: Neuer Vorschlag der EU-Kommission zum Zeitplan und Erleichterungen

Die Europäische Kommission hat einen neuen Vorschlag zur Verschiebung und Änderung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) vorgelegt. Für eine vollständige Verschiebung gibt es im EU-Parlament keine klare Mehrheit, weshalb der aktuelle Vorschlag als Kompromiss anzusehen ist, um noch bis zum Jahresende 2025 eine Änderung vornehmen zu können.

Das sind die zentralen Änderungsvorschläge:

1. Mehr Zeit für die Umsetzung

- große und mittlere Unternehmen: Anwendungsbeginn soll der 30. Dezember 2025 bleiben, aber die Kontrollen und die Durchsetzung erst ab 30. Juni 2026 beginnen
- kleine & Kleinstunternehmen: Anwendung soll sich auf den 30. Dezember 2026 verschieben

2. Nur noch EINE Sorgfaltserklärung pro Lieferkette

Die Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung soll sich künftig auf den ersten Marktteilnehmer konzentrieren, der Produkte in der EU in Verkehr bringt.

- NEU: Einführung der Kategorie "nachgelagerter Marktteilnehmer"

- Entlastung: Sowohl Händler als auch nachgelagerte Marktteilnehmer müssen keine eigene Sorgfaltserklärung mehr abgeben und die Einhaltung der Pflichten durch vorgelagerte Marktteilnehmer nicht mehr feststellen.
- Pflicht bleibt: Das Sammeln und Weitergeben von Informationen (insbesondere der Referenznummer der Sorgfaltserklärung) in der nachgelagerten Lieferkette bleibt bestehen.

Hinweis: Nachgelagerte Nicht-KMU-Akteure müssen sich weiterhin im EU-Informationssystem registrieren.

3. Vereinfachung für Primärerzeuger

- Kleinst- und kleine Primärerzeuger (vorgelagerte Marktteilnehmer) aus Niedrigrisikoländern sollen nur noch eine vereinfachte, einmalige Erklärung abgeben müssen – anstelle regelmäßiger Sorgfaltserklärungen. In der vereinfachten Erklärung kann die Geolokalisierung wahlweise durch die Postanschrift des Produktionsortes ersetzt werden.

Die Forderung nach einer „Null-Risiko-Kategorie“ wird im neuen EU-Vorschlag leider nicht berücksichtigt.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen:

Prüfen Sie, ob Sie von den Änderungen betroffen sind und verfolgen Sie die weiteren Entwicklungen. In jedem Fall gilt: Die EUDR und ihre Ziele bleiben unabhängig von den Änderungen bestehen.

Das Europäische Parlament und der Rat der EU müssen diesen Änderungen noch zustimmen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

PFAS-Beschränkung für Feuerlöschschäume tritt in Kraft

Im Oktober 2025 wurde die [„Verordnung \(EU\) 2025/1988 vom 2. Oktober 2025 zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen in Feuerlöschschäumen“](#) veröffentlicht. Sie trat am 23. Oktober 2025 in Kraft.

Damit werden bereits bestehende Verbote bzgl. Feuerlöschschäumen für bestimmte fluorhaltige Stoffe (z. B. PFOA, PFOS) ergänzt. Es handelt sich bei der neuen Verordnung jedoch nicht um die vorgeschlagene weitreichende PFAS-Beschränkung, die PFAS generell in sehr vielen Anwendungsbereichen (über Feuerlöscher hinaus) reglementieren würde. Das gesonderte Verfahren ist weiter in der Diskussion.

Anhang XVII listet generell Verbote und Beschränkungen und ggf. Randbedingungen für Ausnahmen auf. Die im [EU-Amtsblatt](#) abrufbare neue Ziffer 82 gilt laut ihrer linken Spalte für „per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), definiert als jeder Stoff, der mindestens ein vollständig perfluoriertes Methyl- (CF₃-) oder Methylen- (CF₂-) Kohlenstoffatom enthält (ohne ein daran gebundenes H/Cl/Br/I).“ In der rechten Spalte wird zunächst im Absatz 1 festgelegt, dass diese PFAS ab dem 23. Oktober 2030 in Feuerlöschschäumen in einer Konzentration von mindestens 1 mg/l für die Summe aller PFAS weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden dürfen. In den folgenden Absätzen 2 bis 11 werden dann zum Teil kürzere Fristen bzw. Sonderregelungen formuliert.

Dies betrifft insbesondere:

- Absatz 4: gereinigte Ausrüstung mit Ausnahme von tragbaren Feuerlöschern, in der zuvor fluorhaltige Löschschäume enthalten waren
- Absatz 5: Inverkehrbringen von tragbaren Feuerlöschern nur noch bis 23. Oktober 2026 bzw. im Fall von alkoholbeständigen Feuerlöschschäumen bis 23. April 2027 bzw. längere Fristen im Bereich Luftfahrt, Schifffahrt, Offshore-Anlagen
- Absatz 6: Verwendung von (vor den jeweiligen Stichtagen in Verkehr gebrachten) Feuerlöschschäumen im Bereich der Ausbildung und Prüfung, bei Feuerwehren und bei tragbaren Feuerlöschern (jeweils mit eigenen zusätzlichen Fristen, z. B. bei tragbaren Feuerlöschern bis Ende 2030)
- Absatz 7: zusätzliche Vorgaben (z. B. Managementplan) für die o. g. Ausnahmefälle Luft- und Schifffahrt
- Absatz 8 bis 10 führt Kennzeichnungspflichten ab 23. Oktober 2026 ein
- Absatz 11 enthält Begriffserläuterungen

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

ECHA plant Konsultation zum SEAC-Entwurf zur PFAS-Beschränkung im Frühjahr 2026

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kündigt eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme ihres Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) zur vorgeschlagenen EU-weiten Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) an. Die Konsultation soll kurz nach der SEAC-Sitzung im März 2026 beginnen und 60 Tage dauern.

Der SEAC-Entwurf wird sich [laut ECHA](#) auf die sozioökonomischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung konzentrieren, insbesondere auf die Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit von Alternativen zu PFAS in verschiedenen Sektoren. Die Bewertung gesundheitlicher und ökologischer Risiken erfolgt separat durch den Ausschuss für Risikobewertung (RAC).

Die Konsultation wird in Form einer strukturierten Online-Umfrage durchgeführt, bei der sich Unternehmen beteiligen können. Die ECHA bittet, gezielte Informationen zu den Auswirkungen der PFAS-Beschränkung sowie zu möglichen Alternativen bereitzustellen. Vertrauliche Angaben werden entsprechend geschützt. Den Teilnehmenden wird empfohlen, sich im Voraus vorzubereiten und an dieser Konsultation teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die endgültige Stellungnahme des SEAC zum Beschränkungsvorschlag wissenschaftlich fundiert und zweckdienlich ist.

Zur Unterstützung der Stakeholder werden Leitlinien zur Verfügung gestellt, um eine zielgerichtete und wertbare Beteiligung zu ermöglichen. Der genaue Starttermin der Konsultation wird im März 2026 bekannt gegeben.

Hintergrund und weitere Schritte: Der Vorschlag zur Beschränkung von PFAS wurde am 13. Januar 2023 von Behörden aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden bei der ECHA eingereicht. Ziel ist es, PFAS-Emissionen zu verringern und Produkte sowie Prozesse sicherer zu gestalten. Eine erste sechsmonatige Konsultation fand bereits von März bis September 2023 statt.

Nach Abschluss der neuen Konsultation wird SEAC voraussichtlich bis Ende 2026 seine endgültige Stellungnahme verabschieden. Damit wäre die wissenschaftliche Bewertung durch die ECHA-Gremien abgeschlossen. Die endgültige Entscheidung über die Beschränkung trifft anschließend die Europäische Kommission in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

RoHS-Ausnahmen für Blei geändert

Gemäß den EU-Vorschriften gelten für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Beschränkungen durch die RoHS-Richtlinie. Auf Antrag der Unternehmen oder Organisationen können in bestimmten Fällen befristete Ausnahmen gewährt werden. Die EU-Kommission veröffentlichte nun Änderungen bzw. Verlängerungen für die Ausnahmen der Verwendung von Blei in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Regelungen betreffen:

- [Blei, das als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer](#) bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten verwendet wird.
- [Blei, das in elektrischen oder elektronischen Bauteilen aus Glas oder Keramik](#) enthalten ist, einschließlich dielektrischer Keramik in Kondensatoren.
- [Blei in hochschmelzenden Loten](#), die in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden.

Die Ausnahmen verlängern sich zum Teil bis Mitte oder Ende 2027, zum Teil bis 12 oder 18 Monate nach Inkrafttreten der neuen Regeln. Die Anhänge zu den angenommenen delegierten Rechtsakten mit den detaillierten Ausnahmeregelungen sind hier verlinkt: [zu a\)](#), [zu b\)](#), [zu c\)](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Geplante Änderungen der F-Gase-Verordnung im Omnibus IV

In den Entwürfen zu einem sogenannten Omnibus IV-Paket hat die EU-Kommission auch Erleichterungen der erst 2024 in Kraft getretenen neuen F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 veröffentlicht. Danach soll die Pflicht zur Registrierung im F-Gase-Portal für viele Ein- und Ausfuhren entfallen. Die DIHK unterstützt diese Erleichterung in ihrer Stellungnahme, empfiehlt aber eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung an sich.

Die neue F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 hat seit dem Jahreswechsel viele Unternehmen vor große Probleme bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten gestellt, die F-Gase enthalten. Beispiele sind Gebrauchtfahrzeuge, Züge, Flugzeuge, Baumaschinen, Medizinprodukte und Kälteanlagen. Nach Artikel 20 Absatz 4 Ziffer a der Verordnung müssen Unternehmen vor der Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, über eine gültige Registrierung verfügen. Diese Registrierung ist den Zollbehörden vorzulegen, die dies nach Artikel 23 wiederum bei der Zollanmeldung abfragen müssen.

In Artikel 6 des Omnibus IV-Verordnungspaketes zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sieht die Kommission nun vor, Artikel 20 Absatz 4 Ziffer a der F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 anzupassen. Danach soll die Registrierungspflicht wie folgt beschränkt werden:

- Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen
- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, für die Artikel 26 eine Berichtspflicht vorsieht
- der Export von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die unter die Exportverbote des Artikel 22 Absatz 3 fallen oder deren Funktionieren auf F-Gase angewiesen ist, die ein GWP von mehr als 1.000 (Treibhausgaspotenzial) oder ein im Anhang IV vorgesehenes anderes Verbot (ab dem dort angegebenen Datum) überschreiten

Um Unternehmen tatsächlich von den unverhältnismäßigen Bürokratiebelastungen der Verordnung zu entlasten, empfiehlt die DIHK, weitere Informations-, Sachkunde- und Nachweispflichten deutlich zu reduzieren. Dazu sollte die F-Gase-Verordnung grundlegend überarbeitet und praxistauglicher gestaltet werden. Folgende Änderungen sollte die Kommission an der F-Gase-Verordnung vornehmen:

1. Ein sofortiges Moratorium für alle Regelungen, die über die alte F-Gase-Verordnung hinausgehen.
2. Alternative Kältemittel, die ein geringes Treibhausgaspotenzial aufweisen, sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Ebenso sollten Produkte ausgenommen werden, die keine F-Gase enthalten.
3. Die Sachkundepflicht sollte auf Anlagen mit F-Gasen beschränkt werden. Bestehende Bescheinigungen sollten unbegrenzt ihre Gültigkeit behalten.
4. Die Registrierungspflicht außerhalb der Quotenzuteilung sollte generell entfallen.
5. Die Kontrollvorgaben für die Zollbehörden sollten sich auf Produkte beschränken, die tatsächlich quotenpflichtige F-Gase enthalten.
6. Begriffsbestimmungen und Formulierungen der Verordnung sollten grundlegend überarbeitet sowie verständlich und praxistauglich formuliert werden.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Konsultation der EU-Kommission zum zukünftigen Circular Economy Act (bis 06.11.25)

Die EU-Kommission hat die [öffentliche Konsultierung](#) zum geplanten Kreislaufwirtschaftsgesetz auf EU-Ebene (Circular Economy Act) gestartet. Unternehmen und Stakeholder können sich bis 6. November 2025 an der Konsultierung beteiligen.

Die Konsultierung besteht aus einem Fragebogen zu diversen Themenblöcken wie Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts von Sekundärmaterialien, Recyclingmaßnahmen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, und Ideen, um das Angebot und die Nachfrage von Sekundärmaterialien zu stärken.

Laut EU-Kommission soll das geplante Kreislaufwirtschaftsgesetz die wirtschaftliche Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken und gleichzeitig eine nachhaltigere Produktion, kreislaufwirtschaftliche Geschäftsmodelle und die Dekarbonisierung fördern. Das Gesetz soll zudem den freien Verkehr von kreislauffähigen Produkten, Sekundärrohstoffen und Abfällen fördern, das Angebot an hochwertigen Recyclingmaterialien erhöhen und die Nachfrage nach diesen Materialien in der EU ankurbeln. Die Veröffentlichung des Kommissions-Entwurfs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist für Ende 2026 geplant. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Konsultation: Portfolio-Rahmen zur Kreditförderung für Gebäuderenovierungen (bis 18.11.25)

Die EU-Kommission plant im ersten Quartal 2026 den Erlass eines delegierten Rechtsakts, um ein freiwilliges Portfolio-Rahmenwerk für Finanzinstitute zu etablieren. Ziel ist es, die Kreditzugänge für energetische Gebäuderenovierungen – insbesondere bei besonders ineffizienten Gebäuden – zu erhöhen.

Gebäude verursachen rund 42 Prozent des Endenergieverbrauchs und über ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen in der EU. Besonders bei Haushalten mit geringem Einkommen oder bei älteren Gebäuden bleibt die Renovierungsrate jedoch weit hinter den Erwartungen zurück, denn es fehlen geeignete Finanzierungsangebote. Die hohen Anfangsinvestitionen, mangelnde Information, regulatorische Hürden und eine zersplitterte Nachfrage gelten als zentrale Hemmnisse.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sieht Artikel 17(10) der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vor, dass die Kommission ein freiwilliges Rahmenwerk für Finanzinstitute erarbeitet. Dieses soll Investitionen in Gebäuderenovierungen lenken, wirtschaftliche Risiken abfedern und gezielt die am schlechtesten bewertete Gebäude adressieren.

Noch bis 18. November 2025 können sich interessierte Unternehmen, Finanzinstitute und Experten an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission beteiligen. Die Kommentare und Stellungnahme sind über das [EU-Portal](#) nach einmaliger Registrierung einzureichen. Die Verabschiedung der neuen Regelung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2026 erfolgen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

Neue EU-Plattform für Rohstofflieferketten

<https://ec.europa.eu/responsible-mineral-sourcing/portal>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus Deutschland

Strompaket auf dem Weg: Senkung Stromsteuer und Zuschuss zu den Netzentgelten

Die Bundesregierung hat ein umfassendes Strompaket auf den Weg gebracht. Ab 2026 soll es einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten in Höhe von 6,5 Mrd. Euro geben, darüber hinaus wird die Stromsteuer für das produzierende Gewerbe auf dem EU-Mindeststeuersatz verstetigt. Beide Vorhaben sind noch im parlamentarischen Verfahren.

Netzentgeltzuschuss: Ab dem Jahr 2026 plant die Bundesregierung einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. Euro für die Übertragungsnetzbetreiber. Der Zuschuss soll bis 2029 jährlich ausgezahlt werden und umfasst in Summe eine Entlastung von 26 Mrd. Euro. Finanziert wird dieser Betrag aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF). Ziel ist eine Absenkung der gestiegenen Netzentgelte, die derzeit rund ein Drittel des Strompreises im Gewerbe ausmachen. Der Zuschuss wird an die Betreiber der Übertragungsnetze gehen und von dort über die nachgelagerten Verteilnetze bis zu den Abnehmern weitergegeben.

Stromsteuerentlastung: Zweiter Bestandteil des Strompakets ist die Verstetigung der Stromsteuerabsenkung auf EU-Mindestniveau für bestimmte Unternehmensgruppen. Die Maßnahme gilt für über 600.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft, darunter auch produzierende Handwerksbetriebe. Eine allgemeine Stromsteuersenkung für alle Verbrauchergruppen ist nicht vorgesehen. Auch gibt die Bundesregierung keine Perspektive, ab wann die versprochene Stromsteuersenkung für alle folgen soll. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Beschluss eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Kurz: das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.

Ziel des Gesetzes ist es, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland entscheidend zu beschleunigen. Im Zentrum steht die Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren sowie die Festlegung klarer Fristen. Die Wasserstoffinfrastruktur wird dabei als „überragendes öffentliches Interesse“ definiert – ein wichtiger Schritt, um Verfahren zu erleichtern.

Kernpunkte des Gesetzes:

- Erfassung der gesamten Lieferkette – von der Herstellung über Import, Speicherung und Transport bis hin zu Leitungen
- beschleunigte Verfahren für Elektrolyseure an Land und auf See, Importterminals für Wasserstoff und Derivate (z. B. Ammoniak, Methanol), Speicher und Leitungsinfrastruktur
- Einbeziehung von Anlagen zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe, insbesondere für Schiffs- und Luftverkehr
- Anpassungen im Bergbaurecht, um die Gewinnung von natürlichem Wasserstoff zu erleichtern

Der Gesetzentwurf wird nun im Bundestag und Bundesrat beraten. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

UBA ändert Registrierungsverfahren für Anlagen im Herkunftsnachweisregister

Seit Anfang 2025 entfällt für zahlreiche Anlagen bei der Registrierung im Herkunftsnachweisregister (HkNR) die Pflicht zur Bestätigung durch einen Umweltgutachter. Dies betrifft Anlagen der Energieträger Sonne, Wind und Wasser mit einer installierten Leistung von über 100 kW.

Grundlage hierfür ist die [neue Fassung von § 22 Absatz 1 HkRNDV](#), die eine Anlagenregistrierung ohne Umweltgutachten ermöglicht. Für Biomasse- und Mischfeuerungsanlagen bleibt die umweltgutachterliche Bestätigung weiterhin erforderlich.

Änderungen von Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW bedürfen künftig keiner Bestätigung durch Umweltgutachter mehr (§ 24 Absatz 2 Satz 1 HkRNDV). In den Fällen, in denen eine Bestätigung weiterhin erforderlich bleibt, ist künftig die Bestätigung der geänderten Daten durch den Netzbetreiber im Marktstammdatenregister ausreichend. (Quelle: GutCert, gekürzt)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) in nationales Recht

Das Bundeskabinett hat am 3. September 2025 den [Gesetzentwurf](#) zur Umsetzung der sog. CSRD in nationales Recht verabschiedet und damit das parlamentarische Verfahren (erneut) gestartet. Der Regierungsentwurf aus 2024 konnte aufgrund der Diskontinuität nicht verabschiedet werden.

Die Bundesregierung sieht sich aufgrund ihrer Umsetzungspflicht veranlasst, das Gesetzgebungsverfahren erneut zu starten. In den begleitenden Unterlagen zum Verfahren bringt sie die Hoffnung zum Ausdruck, etwaige Beschlüsse zum laufenden Omnibus-Verfahren Nachhaltigkeit noch während des nationalen Verfahrens in die gesetzliche Änderung aufnehmen zu können. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie weitere Dokumente zum Gesetzgebungsverfahren finden Sie [hier](#). Fragen und Antworten des BMJV sind [hier](#) zusammengestellt.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) soll ebenfalls geändert werden. Die Berichtspflicht soll entfallen, die Sorgfaltspflichten jedoch nicht. Die ersatzlose und rückwirkende Streichung der LkSG-Berichtspflicht wird in Artikel 1 Nummer 1 bis 4 und in Artikel 2 Satz 2 des [Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des LkSG](#) geregelt.

Der [Bundesrat](#) hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 zum Regierungsentwurf Stellung genommen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Referentenentwürfe zur Umsetzung der IE-Richtlinie

Das BMUKN hat erneut ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) an Verbände versandt. Gesetzestext und Begründung umfassen über dreihundert Seiten.

Die zahlreichen Dokumente beinhalten Gesetzesentwürfe, Synopsen und einen Fact-Sheet. An der Mantelverordnung wurden wenige Änderungen im Vergleich zu den ersten Entwürfen aus November 2024 vorgenommen. Neben Anpassungen der Entwürfe von November 2024 sind im Artikelgesetz auch Änderungen am Kreislaufwirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Umweltauditgesetz (UAG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgesehen. Kernstück des Verordnungspaketes bleibt die neue Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltschadungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV).

Den Referentenentwurf sowie die Stellungnahmen von Ländern und Verbänden veröffentlicht das BMUKN [hier](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Referentenentwurf zur Neufassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit

teilfluorierten Kohlenwasserstoffen veröffentlicht, mit dem die Chemikalien-Klimaschutzverordnung neu gefasst werden soll.

Mit dem Verordnungsentwurf sollen in erster Linie die Zertifizierungsanforderungen der F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573 umgesetzt werden, indem die Regelungen zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikaten aktualisiert werden. Laut Verordnungsentwurf erwartet das BMUKN, dass ca. 50.000 Personen Auffrischkurse belegen und ihre Sachkundebescheinigung aktualisieren lassen müssen. Bis spätestens 12. März 2029 müssen alle Sachkundebescheinigungen und Unternehmenszertifikate an diese neuen Mindestanforderungen angepasst werden. Zudem wird festgelegt, dass die bisher schon verpflichtende Rücknahme von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) ab dem 1. Januar 2027 für den Zurückgebenden unentgeltlich zu erfolgen hat.

Den Referentenentwurf und die Stellungnahmen der Länder und Verbände veröffentlicht das Ministerium [hier](#).

Um die unverhältnismäßigen Bürokratiekosten zu vermeiden, sollten aus Sicht der IHK-Organisation folgende Anpassungen erfolgen:

- Der Nachweis eines Prüfungszeugnisses nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik sollte als Sachkundebescheinigung gelten. Der Nachweis einer zusätzlichen Sachkundebescheinigung sollte in diesen Fällen entfallen.
- Neue Bescheinigungen sollten direkt nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildungsprüfung, eines Sachkundelehrgangs oder eines Auffrischkurses ausgestellt werden. Die Bescheinigung erst mit einem gesonderten Antragsverfahren zu erhalten, sollte vermieden werden.
- Der zusätzliche Verwaltungsakt zur Befreiung von einer technischen oder handwerklichen Ausbildung sollte entfallen. Die Anerkennung vergleichbarer berufspraktischer Kenntnisse sollte bei der Zulassung zu den Prüfungen erfolgen.
- IHKs sollten nicht für die Bescheinigung der Sachkunde zuständig sein, die sie nicht selbst geprüft haben. In diesen Fällen wäre eine Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall unverhältnismäßig.
- Um den Aufwand der Bescheinigung bestehender Kenntnisse zu reduzieren, sollte eine onlinegestützte Ausstellung der Sachkundebescheinigung geprüft werden.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Novelle des Batteriegesetzes in Kraft

Das bisherige deutsche Batteriegesetz ist am 7. Oktober 2025 außer Kraft getreten, weil es durch ein neues „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG)“ abgelöst wurde. Damit wird das nationale Batterierecht an die seit 2023 bestehende EU-Batterieverordnung angepasst.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Hersteller und Importeure von Batterien und Akkumulatoren ist die Pflicht zur Beteiligung an einem zugelassenen Rücknahmesystem. Die Rücknahmesysteme gelten künftig für alle Batteriekategorien. Zudem muss die chemische Zusammensetzung der Batterie angegeben werden. Die für die Registrierung aller Inverkehrbringer von Batterien zuständige Stiftung EAR stellt den Handlungsbedarf auf [ihrer Homepage](#) dar. Die Frist für die Umstellung bestehender BattG-Registrierungen läuft bis 15. Januar 2026.

Das „Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)“ ist am 6. Oktober 2025 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet worden. Es besteht aus mehreren Artikeln, wobei der erste das o. g. BattDG enthält. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz: Neuer Referentenentwurf veröffentlicht

Das Umweltministerium hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes veröffentlicht. Zur Umsetzung von Gerichtsurteilen und Beschlüssen des Compliance-Komitees der Aarhus-Konvention sieht er die Erweiterung des Anwendungsbereichs vor.

Zudem sollen Gerichtsverfahren durch die Einführung einer Klageerwiderungsfrist beschleunigt werden. In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2025 erwartet die DIHK, dass Ausweitungen der Klagebefugnisse von Umweltorganisationen künftig mehr Planungs- und Genehmigungsverfahren verzögern, was sich negativ auf betriebliche Tätigkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit auswirken wird. Zwar setzt die Novelle internationale und gerichtliche Vorgaben eins zu eins um, allerdings erfolgt keine Überprüfung, ob an anderen Stellen europarechtliche Spielräume für Einschränkungen bestehen. Die durch die Ausweitung von Klagebefugnissen induzierte Verlängerung von Genehmigungsdauern macht die vollständige Umsetzung des Pakts für Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren aus Sicht der Unternehmen umso dringlicher.

Deshalb sollten die vorhandenen nationalen Spielräume zur Beschleunigung der Verfahren ausgeschöpft werden. Dazu sollten Fristen für die Erhebung und Begründung von Klagen sowie die Beweismittelbeibringung eingeführt und die Dauer von Gerichtsverfahren begrenzt werden. Wie im Koalitionsvertrag beschlossen, sollten sich die Klagerechte zudem auf unmittelbare Betroffene fokussieren. Den Referentenentwurf sowie die Stellungnahmen von Ländern und Verbänden veröffentlicht das BMUKN [hier](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Internationale Wasserstoffkonferenz am 06.11.2025 in Berlin

Am 6. November 2025 lädt die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) unter der Überschrift "Act together. Think global. Move forward with hydrogen" zu der ersten Internationalen Wasserstoffkonferenz in das Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin ein. Im Mittelpunkt stehen praxisnahe Lösungsansätze, internationale Perspektiven sowie der direkte Austausch zwischen und mit Unternehmen der Wasserstoffwirtschaft.

Ziel der Veranstaltung ist es, zentrale Fragen der Wasserstofftransformation mit Vertretern aus Wirtschaft, Forschung und Politik gemeinsam zu diskutieren – praxisnah, international und lösungsorientiert. Über das weltweite Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) bringt die DIHK internationale Unternehmensvertreter mit deutschen Akteuren zusammen, um Perspektiven, Erfahrungen und konkrete Herausforderungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu beleuchten.

Die Konferenz bietet spannende Impulse aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. In vier thematischen Panels stehen zentrale Aspekte der Wasserstoffwirtschaft im Fokus – von EU-Rahmenbedingungen und globalen Allianzen bis zu praktischen Vertragslösungen und innovativen Technologien. Ausreichend Zeit für Vernetzung, Dialog und den Austausch von Best Practices ist ebenfalls eingeplant.

Weitere Informationen und Anmeldung: https://event.dihk.de/Hydrogen_Conference. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umweltmanagement-Preis 2025: Konferenz und Preisverleihung am 13.11.2025 in Berlin

Am 13. November 2025 findet in Berlin anlässlich des EMAS-Jubiläums die Konferenz „30 Jahre EMAS – ein nachhaltiger Erfolg“ und die Verleihung der Umweltmanagement-Preise statt.

Die Veranstaltung bietet interessanten Input zum Umweltmanagementsystem EMAS und gibt gleichzeitig genügend Möglichkeiten zum Austausch und Netzwerken. Außerdem werden Unternehmen und Organisationen aus Deutschland und Österreich in den Kategorien "Beste Maßnahme zur Verbesserung der Umweltleistung" und "Beste Maßnahme zur Kommunikation & Beteiligung" mit dem Umweltmanagement-Preis ausgezeichnet.

Anmeldung und aktuelles Programm zur Veranstaltung: https://bmuv-events.de/Registrierung_30-Jahre-EMAS. (Quelle: BMUKN)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle Förderprogramme

Zweiter Förderaufruf der Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) den zweiten Förderaufruf zur Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte veröffentlicht. Deutsche Unternehmen können bis zum 18. Dezember 2025 Projektskizzen einreichen. Ziel der Förderrichtlinie ist es, den Aufbau eines globalen Markts für erneuerbaren Wasserstoff und dessen Derivate zu unterstützen und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Wasserstofftechnologien zu stärken. Die Förderrichtlinie besteht aus zwei Modulen:

- Modul 1 (BMWE): Förderung des Aufbaus industrieller Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff und seine Derivate im außereuropäischen Ausland sowie begleitender Forschungsvorhaben (z. B. Machbarkeitsstudien)
- Modul 2 (BMFTR): Schwerpunkt auf weiteren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Projekte können mit bis zu 30 Mio. Euro gefördert werden. Die Förderung steht bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2026 unter Haushaltsvorbehalt.

Weitere Informationen:

<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Wasserstoff/Foerderung-International-Beispiele/25-novellierte-foerderrichtlinie-fuer-internationale-wasserstoffprojekte-im-rahmen-der-fortgeschriebenen-nationalen-wasserstoffstrategie.html>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

Neue Webseite: Förderzentrale Deutschland

<https://www.foerderzentrale-deutschland.de/>

Monitoringbericht zum Stand der Energiewende

<https://energiewende.bundeswirtschaftsministerium.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2025/08/Meldung/topthema.html>

„Zentrales Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate“ (ZEREZ) für Hersteller von Stromerzeugungsanlagen und Batteriespeichern

<https://energiewende.bundeswirtschaftsministerium.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2025/08/Meldung/news2.html>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus der Region

IHK-Webinar: „Energierrecht 2026 – Was Unternehmen jetzt wissen müssen“ am 29.01.2026

Das Energierrecht befindet sich im stetigen Wandel – mit teils weitreichenden Folgen für Unternehmen. Auch im Jahr 2026 treten wichtige gesetzliche Neuerungen in Kraft, die Betriebe frühzeitig kennen sollten. Die Industrie- und Handelskammern Sachsen-Anhalt laden zu einem informativen Webinar am 29. Januar ein, das einen fundierten Überblick über die aktuellen und kommenden Entwicklungen im Energierrecht bietet.

Unser Experte beleuchtet nicht nur die Änderungen für das Jahr 2026, sondern wirft auch einen Blick auf die langfristigen Perspektiven:

- Welche gesetzlichen Weichenstellungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten?
- Welche Handlungsfelder ergeben sich daraus für Unternehmen?
- Wie können sich Betriebe rechtzeitig und zukunftsicher aufstellen?

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich praxisnah zu informieren und Ihre individuellen Fragen direkt mit unserem Fachreferenten zu besprechen. Merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor! Anmeldungen sind in Kürze über unsere [IHK-Veranstaltungsseite](#) möglich.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

IHK-Fördermittelbroschüre Energie und Umwelt neu aufgelegt

Die IHK Halle-Dessau hat ihre Broschüre mit Förderprogrammen für Energieeffizienz-, Klima- und Umweltschutzmaßnahmen sowie Investitionen in die Gebäudesanierung und Elektromobilität digital neu aufgelegt.

Die digitale Publikation informiert über mögliche Zuschuss- und Kredit- bzw. Darlehensförderprogramme für die Bereiche Energie und Umwelt auf Landes- und Bundesebene. Enthalten sind Informationen zum Inhalt der Förderprogramme, zur Förderhöhe und zur Antragsberechtigung. Die Broschüre verlinkt direkt zu Fördermittelgebern, Antragsunterlagen, Richtlinien und weiteren notwendigen Formularen zur Beantragung der Fördermittel.

Die aktualisierte Ausgabe 2025 steht als PDF auf der [IHK-Homepage zum Download](#) zur Verfügung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

weitere Links



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



ecoFinder

Ihre Experten für
Umwelt und Energie

[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

DIHK Publikationen

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2025 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Standortpolitik
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:

Oktober 2025

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.